

## VERGABERICHTLINIEN FÜR DARLEHEN AN EINRICHTUNGEN

### **1. RECHTLICHES**

Der Lauenstein-Sozialfonds e. V. wurde 1966 gegründet, um Menschen zu unterstützen, die in seinen Mitgliedseinrichtungen tätig sind oder waren. Ihnen und ihren Angehörigen sollen in Form von Zusatzrenten und anderen Unterstützungsleistungen Hilfen gewährt werden, die notwendige Grundlagen für ein Leben in Würde sind.

Das Vermögen des Vereines ist, sofern es nicht für Unterstützungszahlungen benötigt wird, werterhaltend anzulegen. Bei der Anlage der Mittel sollen auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Vorstand kann zu diesem Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Darlehen an Mitgliedseinrichtungen vergeben. Die Bewilligung von Darlehen erfolgt nach den Vergaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer und die jederzeitige Rückzahlbarkeit der Darlehen müssen in angemessener Weise überprüft und sichergestellt sein.

### **2. VERGABEKRITERIEN**

Es werden kurzfristige Darlehen an Mitgliedseinrichtungen vergeben. Die Laufzeit soll in der Regel 24 Monaten und die Darlehenshöhe 200.000 € pro Einrichtung nicht übersteigen. Prolongationen sind möglich.

### **3. ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die Darlehensanträge werden an die Geschäftsstelle gerichtet.

Hier wird geprüft, ob Mittel verfügbar sind. Ist dies der Fall, wird das Anliegen mit den zuständigen Vorständen besprochen.

Die zuständigen Vorstände und die Geschäftsführung prüfen die Sicherheiten und führen mit dem Antragsteller ggf. weitere Gespräche. Es kann auch ein Besuch beim Antragsteller erfolgen oder der Darlehensnehmer in eine Vorstandssitzung eingeladen werden. Anschließend legen die zuständigen Vorstände ihren Beschluss dem Gesamtvorstand vor. Innerhalb einer Woche kann diesem Beschluss widersprochen werden.

Darlehensvergaben können nur einstimmig beschlossen werden (Enthaltungen entsprechen einer Ablehnung).

Widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren, so wird der Antrag auf der nächsten Vorstandssitzung bearbeitet.

### **4. MITWIRKUNG DES BEIRATES**

Gemäß § 5 Abs. 6 d) und § 6 Abs. 7 der Satzung wirken zwei vom Gesamtbeirat gewählte Beiratsmitglieder bei der Verwaltung des Lauenstein-Sozialfonds e. V., insbesondere bei der Kapitalanlage, beratend mit.

Diese Verfügung wird hinsichtlich der Darlehen wie folgt umgesetzt:

- Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird die für Darlehen an Mitgliedseinrichtungen voraussichtlich bereitzustellende Summe vom Vorstand ermittelt und den gewählten Beiräten mitgeteilt.
- Über diese Summe ist Konsens herzustellen.

- Über konkrete Darlehensanfragen während des Kalenderjahres werden die gewählten Beiräte durch die Geschäftsstelle informiert.
- Bestehen seitens der gewählten Beiräte Bedenken gegen eine Vergabe, so sind diese vom Vorstand anzuhören, zu prüfen und auszuräumen.

## **5. SICHERHEITEN**

Grundsätzlich ist es im Sinne des LSF und dessen Mitgliedseinrichtungen, dass die Darlehen ausreichend abgesichert werden. Dieses kann durch werthaltige Sicherheiten erreicht werden.

### **Beispiele:**

- Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers
- Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Liquiditäts- und Tilgungsplanes
- Stellungnahme einer Projektgesellschaft
- Grundbuchsicherung
- Bankbürgschaften
- Bürgengemeinschaften
- Forderungsabtretungen

Wurden Fördermittel bei Stiftungen oder anderen Förderern beantragt und/oder von diesen bewilligt, so kann der LSF diese als Sicherheit für eine Zwischenfinanzierung verwenden.

Wird das Darlehen des LSF im Rahmen einer Gesamtfinanzierung durch eine bekannte Projektgesellschaft oder Bank (Co-Finanzierung) beantragt, sind die Sicherheiten individuell zu vereinbaren.

## **6. BEWILLIGUNG UND ABLAUF**

Steht einer Vergabe nichts im Wege, erteilt der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle den Auftrag zur Erstellung des Darlehensvertrages und Anforderung der jeweils beschlossenen Sicherheiten.

Im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung wird der Beschluss dokumentiert.

## **7. ANNULLIERUNG**

Ein Darlehensvertrag wird ungültig und die Mittel werden sofort zur Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer unwahre Angaben gemacht hat oder sich maßgebliche Fakten, die zur Vergabe relevant waren, verändern.

## **8. INKRAFTTRETEN**

Dieses Verfahren tritt am 30.01.2010 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.